

Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht greift wichtige Aspekte auf, bleibt aber hinter den Erwartungen zurück

von Dr. Helena Klinger und Dr. Sally Peters

Anlässlich der heutigen Anhörung im Bundesrat zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht verweist das *iff* auf verbleibende offene Punkte. Der Gesetzesentwurf basiert auf der vom Institut für Finanzdienstleistungen (*iff*) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgenommenen Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken.

***iff*Evaluation**

Das Institut für Finanzdienstleistungen e.V. (*iff*) hat 2018 die Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlicht (siehe [hier](#)).

Fazit der Evaluierung: Es zeigten sich deutliche Probleme in den Bereichen Transparenz und Kosten. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher werden demnach immer noch nicht richtig über die Zusammensetzung der Inkassokosten und die ursprüngliche Forderung informiert. Die Kosten bei Kleinstforderungen können enorme Ausmaße annehmen und Möglichkeiten aufsichtsrechtlicher Maßnahmen werden selten genutzt. Die aufgeführten Probleme werden auch mit dem Gesetzesentwurf nicht vollumfänglich gelöst.

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Das BMJV legte am 16. September 2019 einen Referentenentwurf vor, dem am 24. April 2020 der Gesetzesentwurf der Bundesregierung folgte.

Es ist sehr erfreulich, dass das Thema Kosten aufgegriffen wird. Als positive Aspekte sind insbesondere der Wegfall einer Kostendopplung, die Halbierung der Einigungsgebühr sowie die Reduzierung der Inkassogebühr zu nennen. Auch sieht der Gesetzesentwurf zugunsten einer stärkeren Transparenz vor, dass Unternehmer gegenüber Verbraucherinnen oder Verbrauchern künftig darauf hinweisen müssen, dass

sie wegen der Verzögerung ihrer Leistung, mithin Schuldnerverzug, zum Ersatz von Inkassokosten verpflichtet sein können.

Grundsätzlich ist es als positiv zu bewerten, dass Untersagungsverfügungen künftig stärker als Sanktionsmittel herausgestellt werden. Inwiefern das erfolgreich ist, bleibt abzuwarten. Die Evaluierung des *iff* hat leider gezeigt, dass Aufsichtsmaßnahmen wie die (teilweise oder vollständige) Betriebsuntersagung sowie Bußgeldandrohungen praktisch nicht vorkamen.

Begrüßenswert ist zudem, dass der Gesetzgeber Schadensersatzansprüche beim Konzerninkasso für „zweifelhaft“ hält. Hier bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten.

Offene Punkte

Die Evaluierung des *iff* hat gezeigt, dass die aktuellen verbraucherschutzrechtlichen Regelungen nicht ausreichend sind. Wirkungsvoller erscheint die Zentralisierung der Aufsicht auf Bundesebene in einer Bundesbehörde, um eine Bündelung der Kompetenzen zu erreichen. Leider hat der Gesetzgeber die Chance zu einer umfassenden Umgestaltung nicht genutzt. Die Inkassoaufsichtsstruktur bleibt somit weiterhin ein Problem. Es bleibt eine Zersplitterung zuständiger Stellen, die Fachkompetenz wird auch weiterhin nicht zusammengefasst. Eine komplizierte Aufsichtsstruktur kann aufgrund dieser Hürden zu weniger Beschwerden von Betroffenen führen. Eine entsprechend niedrigere Anzahl von Beschwerden erweckt womöglich den Anschein, es gebe keinen Anlass für Beschwerden.

Auch der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates stützt unseren Vorschlag. Der Ausschuss hat eine ausführliche [Stellungnahme](#) (vgl. BR-Drs. 196/20) zum Gesetzentwurf vorgelegt und gibt darin wertvolle Impulse, die auch an die Ausführungen des *iff* anknüpfen. Begrüßungswert sind zudem die folgenden Ausschussempfehlungen:

- Ein Ersatz der Kosten für die erste Mahnung sollte nicht verlangt werden können, wenn der Gläubiger ein Unternehmer und der Schuldner bzw. Schuldnerin Verbraucher bzw. Verbraucherin sind.
- Ein Inkassodienstleister sollte einer Privatperson bei der Geltendmachung von Inkassokosten einen Nachweis der mit dem Gläubiger getroffenen Vergütungsvereinbarung übermitteln müssen.
- Die Inkassokosten für Gegenstandswerte von 50 bis 100 Euro sollen ebenfalls mittels der 30 Euro ermäßigten Gebühr begrenzt werden.
- Im Falle eines Schuldanerkenntnisses mit Ratenzahlung sollten die Inkassokosten vom Einwendungsverlust ausgenommen werden.

- Auch soll der Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt erhalten, bis der Inkassodienstleister seinen Darlegungs- und Informationspflichten vollständig nachgekommen ist.

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de
